

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 171

34. Jahrgang

29. Juni 1991

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln** 1

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/314/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN)** 5

91/315/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (POSEIMA)** 10

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1911/91 DES RATES****vom 26. Juni 1991****über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 4 Unterab-
satz 1,

auf geänderten Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 25 der Beitrittsakte gelten die Verträge
sowie die Rechtsakte der Organe der Europäischen
Gemeinschaften vorbehaltlich der in jenem Artikel, in
Artikel 155 und im Protokoll Nr. 2 im Anhang zur
Beitrittsakte vorgesehenen Ausnahmeregelungen für die
Kanarischen Inseln.

Aufgrund dieser Regelungen sind die Kanarischen Inseln
insbesondere vom Zollgebiet der Gemeinschaft auch von
der Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik sowie
der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik ausge-
nommen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die
Entwicklung der Kanarischen Inseln besser gewährleistet
wäre, wenn sie vollständig in die gemeinsamen Politiken
und in den Prozeß zur Vollendung des Binnenmarktes
einbezogen würden. Es empfiehlt sich daher, die in der
Beitrittsakte getroffene Regelung zu ändern und die
Kanarischen Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft
einzugliedern.

Gemäß Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte
kann der Rat auf Antrag Spaniens auf Vorschlag der
Kommission und nach Anhörung des Europäischen

Parlaments einstimmig beschließen, die Kanarischen
Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft einzubeziehen
und die geeigneten Maßnahmen zur entsprechenden
Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts
festzulegen. Spanien hat am 7. März 1990 gemäß dem
vorgenannten Artikel einen dahingehenden Antrag
gestellt.

Die Einbeziehung der Kanarischen Inseln in alle gemein-
samen Politiken muß sich im Laufe einer angemessenen
Übergangszeit und unbeschadet besonderer Maßnahmen
vollziehen, die den spezifischen Sachzwängen infolge der
Abgelegenheit und der Insellage sowie der traditionellen
wirtschaftlichen und steuerlichen Stellung der Kanaren
Rechnung tragen. Im Hinblick auf diese Maßnahmen ist
aufgrund der vorliegenden Verordnung ein Programm zu
verabschieden, bei dem die Abgelegenheit und die Insel-
lage der Kanaren besonders berücksichtigt werden.

Die Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die
Kanarischen Inseln ermöglicht insbesondere den freien
Warenverkehr unter den für Kontinentalspanien
geltenden Bedingungen (Ende der Übergangszeit am 31.
Dezember 1995), mit Ausnahme der ergänzenden
Handelsregelungen hinsichtlich der Versorgung der
Kanarischen Inseln. In diesem Rahmen wird der freie
Warenverkehr zwischen den Kanarischen Inseln und dem
übrigen Teil Spaniens gewährleistet. Die uneinge-
schränkte Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik
hängt vom Inkrafttreten einer besonderen Versorgungs-
regelung ab. Diese Politik muß ferner mit spezifischen
Maßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung der
Kanarischen Inseln einhergehen. Es ist daher zweck-
mäßig, die Bestimmungen der Beitrittsakte betreffend die
Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Kana-
rischen Inseln — mit Ausnahme derjenigen, die den
Zugang der Waren mit Ursprung auf den Kanarischen
Inseln zu den übrigen Teilen der Gemeinschaft regeln —
bis zum Inkrafttreten dieser Versorgungsregelung beizu-
behalten. In bezug auf Bananen müssen die Bestim-
mungen des Protokolls Nr. 2 weiterhin anwendbar
bleiben.

Vorbehaltlich besonderer Maßnahmen, die im Rahmen
der geltenden Rechtsvorschriften festzulegen sind, muß
die gemeinsame Fischereipolitik mit dem Inkrafttreten

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 67 vom 15. 3. 1991, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 30. Mai 1991 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

dieser Verordnung unter den für Kontinentalspanien geltenden Bedingungen (Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 1995) auf die Kanarischen Inseln angewandt werden.

Der Insellage der Kanaren ist im Laufe ihrer Geschichte dadurch Rechnung getragen worden, daß nach und nach wirtschaftliche und steuerliche Ausnahmeregelungen eingeführt wurden, welche die durch die geographische Entlegenheit des Archipels entstehenden Nachteile ausgleichen sollten.

Dabei ist die verstärkte Eingliederung der Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft mit der Beibehaltung von Sonderbestimmungen über indirekte Steuern durchaus vereinbar, insbesondere mit dem weiteren Ausschluß der Kanarischen Inseln vom territorialen Anwendungsbereich des gemeinsamen MwSt.-Systems gemäß Artikel 26 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt V Nummer 2 der Beitrittsakte zur Änderung von Artikel 3 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ sowie mit dem weiteren Ausschluß der Kanarischen Inseln vom territorialen Anwendungsbereich der Richtlinien betreffend Tabakwaren gemäß Artikel 26 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt V Nummern 3 und 4 der Beitrittsakte.

Die Gemeinschaft nimmt mit Zufriedenheit Kenntnis von den Zielen, die Spanien mit der Reform hinsichtlich der steuerlichen Aspekte der kanarischen Wirtschafts- und Fiskalordnung anstrebt. Vorgesehen ist die schrittweise Einführung einer zeitgemäßen indirekten Besteuerung als Instrument zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zur Finanzierung der gebietspezifischen Haushalte, mit der die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Eingliederung in die Gemeinschaft nach Ablauf einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren geschaffen werden sollen.

Für bestimmt einheimische Erzeugnisse müssen bis spätestens 31. Dezember 2000 in zwei Stufen von je fünf Jahren im Zuge eines dynamischen Prozesses entsprechend der schrittweisen Eingliederung der Kanarischen Inseln in die Zollunion Freistellungen von der neuen Produktions- und Einfuhrabgabe (APIM) genehmigt werden, sofern damit die einheimische Wirtschaft gefördert wird. Die Erhebung dieser Abgabe muß jedoch für die unter die Gemeinsame Agrarpolitik fallenden Erzeugnisse bis zur Anwendung dieser Politik ausgesetzt werden, wobei bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Drittländern die für die Kanarischen Inseln im Handel mit diesen Ländern geltenden Vorschriften bis zum gleichen Zeitpunkt beibehalten werden müssen.

Parallel zum Abbau dieser Abgabe muß ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung während der gleichen Übergangszeit schrittweise der Gemeinsame Zolltarif eingeführt werden, damit die Kanarischen Inseln bis zum 31. Dezember 2000 vollständig in die Zollunion eingegliedert

sind. Bei den unter die Gemeinsame Agrarpolitik fallenden Erzeugnissen hängt jedoch die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und der sonstigen Einfuhrabgaben vom Inkrafttreten der gezielten Maßnahmen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit wichtigen Agrarerzeugnissen ab. In jedem Falle kann die schrittweise Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Kanarischen Inseln gegebenenfalls mit spezifischen Zollmaßnahmen bzw. mit Maßnahmen einhergehen, bei denen für bestimmte empfindliche Erzeugnisse von der gemeinsamen Handelspolitik abgewichen wird. Derartige Maßnahmen können auch in bezug auf die für die Freizonen geltende Regelung beschlossen werden.

Die Abgabe „arbitrio insular — tarifa especial“, die unter den in Artikel 6 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 festgelegten Bedingungen für die aus anderen Teilen der Gemeinschaft gelieferten Erzeugnisse gilt, wird nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr angewandt, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf bestimmte Fälle bis zum 31. Dezember 2000. Diese Abgabe auf die aus Drittländern in die Kanarischen Inseln eingeführten Erzeugnisse muß ab 1. Januar 1996 schrittweise abgebaut werden, um bis zum 31. Dezember 2000 abgeschafft zu sein, und zwar unbeschadet der Verpflichtungen aufgrund bestehender Übereinkommen.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, Schutzmaßnahmen bis spätestens zum 31. Dezember 1999 anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Verträge und Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften, für die in der Beitrittsakte Ausnahmeregelungen vorgesehen waren, gelten für die Kanarischen Inseln gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

Artikel 2

(1) Mit Inkrafttreten der Sonderregelung gemäß Absatz 2 findet die für Kontinentalspanien geltende Gemeinsame Agrarpolitik auch auf die Kanarischen Inseln Anwendung. Allerdings gelten folgende Einschränkungen:

- Der in der Beitrittsakte vorgesehene ergänzende Handelsmechanismus gilt nicht für die Verbringung der betreffenden Erzeugnisse auf die Kanarischen Inseln;
- die für Kontinentalspanien geltenden Vorschriften kommen mit Inkrafttreten dieser Verordnung auch für den Versand von Erzeugnissen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln in andere Teile der Gemeinschaft zur Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

(2) Die Gemeinsame Agrarpolitik wird in Verbindung mit einer besonderen Versorgungsregelung durchgeführt.

(3) Bei der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik sind die besonderen Probleme der kanarischen Erzeugung zu berücksichtigen.

Artikel 3

Die gemeinsame Fischereipolitik findet mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Kanarischen Inseln gemäß den für Kontinentalspanien geltenden Bedingungen Anwendung. Die Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik wird durch Sondermaßnahmen ergänzt, die gegebenenfalls die Besonderheiten der Erzeugung der Kanarischen Inseln berücksichtigen.

Artikel 4

(1) Gemäß Artikel 26 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt V Nummer 2 der Beitrittsakte zur Änderung von Artikel 3 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG bleibt das Gebiet der Kanarischen Inseln außerhalb des Anwendungsbereichs des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems.

(2) Gemäß Artikel 26 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt V Nummern 3 und 4 der Beitrittsakte braucht Spanien die Richtlinien 72/464/EWG⁽¹⁾ und 79/32/EWG⁽²⁾ für die Kanarischen Inseln nicht zur Anwendung zu bringen.

Artikel 5

(1) Während einer Übergangszeit, die spätestens am 31. Dezember 2000 endet, können die spanischen Behörden auf sämtliche auf die Kanarischen Inseln erbrachten und dort erzeugten Produkte die Abgabe „Arbitrio“ auf die Erzeugung und die Einfuhren (APIM) erheben. Diese Möglichkeit kann jedoch für Erzeugnisse, die unter die Gemeinsame Agrarpolitik fallen, erst ab dem Inkrafttreten der besonderen Versorgungsregelung gemäß Artikel 2 Absatz 2 in Anspruch genommen werden.

(2) Bis zum 31. Dezember 1995 werden die Abgabensätze gemäß Absatz 3 festgelegt. Vom 1. Januar 1996 an werden diese Sätze jährlich um 20 % verringert, so daß die Abgabe innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist aufgehoben werden kann.

(3) Die Höhe der Abgabe kann je nach Erzeugniskategorie zwischen 0,1 % und 5 % betragen; bei Tabakwaren (KN-Codes 2402 10 00 und 2402 00 00) kann sie jedoch bis zu 15 % betragen. Sie darf keinesfalls um mehr als

15 % des ursprünglichen Satzes erhöht werden. Diese Variabilität des Abgabensatzes darf keinesfalls zur Diskriminierung von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft führen.

(4) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Übergangszeit können bis zum 31. Dezember 1995 unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Kanarischen Inseln und im Hinblick auf deren vollständige Integration in die Zollunion zugunsten der örtlichen Erzeugung je nach den wirtschaftlichen Erfordernissen vollständige oder teilweise Abgabenbefreiungen genehmigt werden. Unter Berücksichtigung des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes müssen diese Abgabenbefreiungen Teil einer Strategie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Kanarischen Inseln sein und zur Förderung der örtlichen Wirtschaftstätigkeit beitragen, ohne jedoch die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

(5) Die von den zuständigen Stellen gemäß Absatz 4 beschlossenen Befreiungen sind der Kommission zu melden, die die Mitgliedstaaten davon unterrichtet und innerhalb einer Frist von zwei Monaten über deren Vereinbarkeit mit den in dem genannten Absatz definierten Zielen entscheidet. Gibt die Kommission innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt die Abgabenbefreiung als genehmigt.

(6) Im Laufe des Jahres 1995 prüft die Kommission nach Rücksprache mit den spanischen Behörden die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Wirtschaft der Kanarischen Inseln und die Aussichten für deren Integration in das Zollgebiet der Gemeinschaft. Im Anschluß an diese Prüfung kann die spanische Regierung entsprechend den Kriterien gemäß Absatz 4 nach dem Verfahren des Absatzes 5 ermächtigt werden, die bereits geltenden Befreiungen ganz oder teilweise bis spätestens 31. Dezember 2000 beizubehalten.

Artikel 6

(1) Im Laufe einer Übergangszeit, die spätestens am 31. Dezember 2000 endet, wird der Gemeinsame Zolltarif (GZT) schrittweise nach folgendem Zeitplan eingeführt:

— Bis zum 31. Dezember 1992 werden Zollsätze in Höhe von 30 % des GZT angewandt; ab 1. Januar 1993 betragen sie 35 % des GZT, ab 1. Januar 1994 40 % des GZT und ab 1. Januar 1995 50 % des GZT;

— ab 1. Januar 1996 werden diese Sätze jährlich um 10 % erhöht, so daß der GZT am Ende der Übergangszeit in voller Höhe zur Anwendung kommt.

(2) Die Anwendung des GZT und der übrigen Einfuhrabgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wird jedoch bis zum Inkrafttreten der in Artikel 2 Absatz 2 genannten besonderen Versorgungsregelung ausgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8.

(3) Der GZT wird unbeschadet spezifischer Zollmaßnahmen und unbeschadet etwaiger Abweichungen von der gemeinsamen Handelspolitik für bestimmte sensible Erzeugnisse auf die Kanarischen Inseln angewandt. Es können auch Zollmaßnahmen bezüglich der für die Freizonen geltenden Regelung getroffen werden.

(4) Für Erzeugnisse aus anderen Teilen der Gemeinschaft gilt auf den Kanarischen Inseln die Abgabe „Arbitrio insular — tarifa especial“ gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte; ihre Geltung kann nicht über den 31. Dezember 1992 hinaus verlängert werden. Der Rat kann jedoch auf Antrag Spaniens nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 von Fall zu Fall die Erhebung dieser Abgabe auf bestimmte empfindliche Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 2000 genehmigen. Unbeschadet der Verpflichtungen aus bestehenden Vereinbarungen ist bei eingeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern diese Abgabe ab dem 1. Januar 1996 schrittweise zu senken, um zum 31. Dezember 2000 aufgehoben zu werden.

(5) Wird festgestellt, daß die Anwendung von Absatz 1 zu Verkehrsverlagerungen führt, so kann die Kommission beschließen, bei der Verbringung von auf den Kanarischen Inseln im freien Verkehr befindlichen Waren in andere Teile des Zollgebietes der Gemeinschaft die Differenz der Einfuhrabgaben zu erheben.

Artikel 7

Die gemeinsame Handelspolitik gilt für die Kanarischen Inseln entsprechend den für Spanien in der Beitrittsakte festgelegten Bedingungen, und zwar unbeschadet der Sondermaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 dieser Verordnung.

Artikel 8

Die Kommission trifft geeignete Vorkehrungen, um zu verhindern, daß es durch die Änderung der für die Kanarischen Inseln geltenden Handelsvorschriften zu Spekulationen oder Verkehrsverlagerungen kommt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1991.

Artikel 9

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein Programm zur Lösung der speziell auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme. Dieses Programm umfaßt insbesondere die in Artikel 2 Absätze 2 und 3, in Artikel 3 und in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Sondermaßnahmen. Dieses mehrere Sektoren betreffende Aktionsprogramm, das den Erlaß von Rechtsvorschriften und finanzielle Verpflichtungen einschließt und bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken die spezifischen Sachzwänge der Kanarischen Inseln berücksichtigen soll, wird bis spätestens 31. Dezember 1992 eingeleitet, und zwar nach Erlaß der erforderlichen Rechtsakte entsprechend den Bestimmungen des Vertrages durch den Rat bzw. die Kommission.

Artikel 10

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik finden ab dem Inkrafttreten der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Versorgungsregelung Anwendung. Diese Regelung tritt spätestens am 1. Januar 1992 in Kraft. Hingegen verlieren die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte über den Zugang von Erzeugnissen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln zur übrigen Gemeinschaft vorbehaltlich der Bestimmung in nachstehendem Absatz 3 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.
- (3) Die Bestimmungen betreffend Bananen des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte gelten fort.

Artikel 11

Die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 379 der Beitrittsakte gelten unter den dort genannten Bedingungen für die von der neuen Regelung zur Eingliederung der Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft betroffenen Sektoren, jedoch nur bis zum 31. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Juni 1991

über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insel-lage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN)

(91/314/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates
vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften
des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln ⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 9,auf geänderten Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kanarischen Inseln weisen einen erheblichen struk-turellen Rückstand auf, der auf zahlreiche dauerhafte und zusammenwirkende Nachteile wie ihre Insellage, ihre Abgelegenheit, die geringe Fläche, das geographische Relief und die ungünstigen Klimaverhältnisse zurückzu-führen ist und der ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung sehr erschwert. In Anbetracht dieser beson-deren Nachteile ist eine wirkungsvollere Unterstützung durch die Gemeinschaft unerlässlich, damit gewährleistet ist, daß die Kanarischen Inseln voll und ganz an der dynamischen Entwicklung des Binnenmarktes teilhaben. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft besteht einer-seits in den Interventionen der reformierten Struktur-fonds entsprechend der den Regionen des Ziels Nr. 1 zuer-kannten Priorität, andererseits und ergänzend hierzu in

der Berücksichtigung der besonderen Nachteile der Kanarischen Inseln bei der Durchführung der Gemein-schaftspolitiken, und zwar in Anlehnung an das Konzept der Gemeinschaft für die Regionen in extremer Randlage, dessen erste konkrete Umsetzung die Annahme und Durchführung des POSEIDOM-Programms für die fran-zösischen Übersee-Departements war.

Zu diesem Zweck muß der Rat gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 ein mehrere Sektoren betreffendes Aktionsprogramm verabschieden, das den Erlaß von Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen umfaßt, um den besonderen Nachteilen der Kanarischen Inseln bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken Rechnung zu tragen.

Zur Durchführung dieses Programms sind die erforder-lichen Rechtsakte jeweils durch den Rat oder die Kommission bis zum 31. Dezember 1992 zu erlassen. Die Geltungsdauer der zu treffenden Maßnahmen kann je nach Fall mit dem Prozeß einer stärkeren Einbeziehung der Kanarischen Inseln in die Gemeinschaftspolitiken verknüpft oder in Anbetracht der die Kanarischen Inseln kennzeichnenden fortdauernden Nachteile über diesen Prozeß hinaus verlängert werden.

Dieses Programm beruht auf dem doppelten Grundsatz der Zugehörigkeit der Kanarischen Inseln zur Gemein-schaft und der Anerkennung ihrer regionalen Realität, die durch ihre besondere geographische Lage und ihre histo-rische wirtschaftliche und steuerliche Sonderstellung gekennzeichnet ist.

Die in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Sondermaß-nahmen müssen sich daher in den allgemeinen Prozeß der Einbeziehung der Kanarischen Inseln in das Zollge-biet der Gemeinschaft und der Ausdehnung des

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. Nr. C 67 vom 15. 3. 1991, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 30. Mai 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Geltungsbereichs weiterer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf diese Inseln entsprechend den in der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 vorgesehenen Bedingungen einfügen. Diese Maßnahmen sollen den besonderen Problemen und Nachteilen der Kanarischen Inseln Rechnung tragen, ohne die Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu gefährden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Sondermaßnahmen müssen auf das Gebiet der Kanarischen Inseln beschränkt bleiben und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht unmittelbar beeinträchtigen.

Die europäische Regelung muß die besondere Situation der Kanarischen Inseln berücksichtigen; vor allem in den Bereichen, in denen die Anfälligkeit der Inseln besonders deutlich zutage tritt, wie beispielsweise in den Bereichen Verkehr, Steuerwesen, Soziales, Forschung und Entwicklung, muß ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung unterstützt und in Anbetracht ihrer zunehmenden Belastung durch den Tourismus für den Umweltschutz gesorgt werden.

Die außerordentlich weite Entfernung der Kanarischen Inseln von den Lieferquellen für Waren, die zur Erzeugung lebenswichtiger Bedarfsgüter in bestimmten Bereichen des Nahrungsmittelsektors oder zur Verarbeitung auf der Inselgruppe benötigt werden, bürden dieser Region Lasten auf, die für jene Bereiche eine große Erschwernis darstellen, für die betreffenden Erzeugnisse sollte daher eine besondere Versorgungsregelung getroffen werden, die auf die örtliche Bedarfsdeckung begrenzt ist und die örtliche Erzeugung sowie traditionelle Handelsströme berücksichtigt.

Aus denselben Gründen sollte im Rahmen der schrittweisen Einführung des gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen werden, daß bei einigen sensiblen Erzeugnissen gezielte Zollmaßnahmen oder Maßnahmen zur Abweichung von der gemeinsamen Handelspolitik eingeführt werden können, und zwar unter Berücksichtigung der historisch begründeten Regelung der Handelsfreiheit der Kanarischen Inseln insbesondere im Bereich der mengenmäßigen Beschränkungen. Auch im Hinblick auf die für die Freizonen der Kanarischen Inseln geltende Regelung können Zollmaßnahmen angemessen sein.

In Anbetracht der besonderen Erzeugungsbedingungen auf den Kanarischen Inseln muß der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik in dieser Region besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. So sollten geeignete Maßnahmen zur Stützung des Sektors Obst und Gemüse sowie des Sektors lebende Blumen und Pflanzen getroffen werden, mit denen vor allem die Erzeugung tropischer Früchte gefördert wird. Darüber hinaus sollten weitere Maßnahmen zur Stützung der örtlichen Erzeugung ergriffen werden.

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der kanarischen Erzeugung sind bestimmte Begleitmaßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik auf den Kanarischen Inseln erforderlich.

Die Erarbeitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen erfordern die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen nationalen und regionalen Behörden. Im Wege dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird dafür gesorgt, daß die in diesem Programm vorgesehenen sowie nationale und regionale Maßnahmen einander ergänzen.

Die zuständigen nationalen und regionalen Behörden müssen die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen bei der Ausarbeitung künftiger Regionalentwicklungspläne berücksichtigen. Entsprechend ihren Befugnissen sorgt die Kommission für die Abstimmung dieses Programms mit den Interventionen der Strukturfonds sowie den übrigen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 wird für die Kanarischen Inseln das im Anhang enthaltene Aktionsprogramm „POSEICAN“ (Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme), nachstehend „POSEICAN-Programm“ genannt, beschlossen. Es findet auf die gesetzgeberischen Maßnahmen und die finanziellen Verpflichtungen Anwendung.

(2) Entsprechend seinen im Vertrag vorgesehenen Befugnissen erläßt der Rat die zur Durchführung des Programms erforderlichen Bestimmungen und ersucht die Kommission, ihm diesbezügliche Vorschläge sobald wie möglich zu unterbreiten.

Artikel 2

Die in dem Programm vorgesehenen Mittel zur Finanzierung der Agrarstrukturmaßnahmen werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahren festgelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am 1. Juli 1991 wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

ANHANG

PROGRAMM ZUR LÖSUNG DER SPEZIFISCH AUF DIE ABGELEGENHEIT UND INSEL-
LAGE DER KANARISCHEN INSELN ZURÜCKZUFÜHRENDEN PROBLEME (POSEICAN)

TITEL I

Allgemeine Grundsätze

1. Das POSEICAN-Programm beruht auf dem doppelten Grundsatz der Zugehörigkeit der Kanarischen Inseln zur Gemeinschaft und der Anerkennung der regionalen Realität, die durch die besonderen Merkmale und Sachzwänge der betreffenden Gebiete im Vergleich zur gesamten Gemeinschaft gekennzeichnet ist.
2. Die mit dem POSEICAN-Programm vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen werden im Prinzip bis zum 31. Dezember 1992 ins Werk gesetzt; die dazu erforderlichen Rechtsakte werden jeweils vom Rat oder von der Kommission gemäß den Bestimmungen und Verfahren des Vertrages erlassen.
- 3.1. Das POSEICAN-Programm unterstützt die Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrages, indem es zur Erreichung folgender Einzelziele beiträgt:
 - wirklichkeitsbezogene Eingliederung der Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft durch die Festlegung eines geeigneten Rahmens für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken in dieser Region;
 - vollständige Einbeziehung der Kanarischen Inseln in die Dynamik des Binnenmarktes durch die optimale Ausschöpfung der bereits bestehenden Gemeinschaftsvorschriften und -instrumente;
 - Beitrag zum Aufholen des wirtschaftlichen und sozialen Rückstandes der Kanarischen Inseln, insbesondere durch die Finanzierung der im POSEICAN-Programm vorgesehenen Einzelmaßnahmen durch die Gemeinschaft.
- 3.2. Die zuständigen nationalen und regionalen Behörden berücksichtigen die einzelnen Maßnahmen und Aktionen nach dem POSEICAN-Programm bei der Ausarbeitung künftiger Regionalentwicklungspläne. Entsprechend ihren Befugnissen sorgt die Kommission für die Abstimmung der Maßnahmen nach dem POSEICAN-Programm mit den Interventionen der Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft.
- 3.3. Die Ausarbeitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der im POSEICAN-Programm vorgesehenen Aktionen und Maßnahmen geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Kommission mit den zuständigen nationalen und regionalen Behörden. Die Aktionen im Rahmen des POSEICAN-Programms und Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene werden soweit wie möglich aufeinander abgestimmt.
4. Die mit dem POSEICAN-Programm vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen fügen sich in den Prozeß ein, der auf die Einbeziehung der Kanarischen Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft und die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts auf diese Inseln ausgerichtet ist; sie müssen den Besonderheiten und Sachzwängen der Kanarischen Inseln Rechnung tragen, ohne die Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu gefährden.

TITEL II

Durchführung der Gemeinschaftspolitiken auf den Kanarischen Inseln

5. Die Richtlinien und sonstigen im Hinblick auf den Binnenmarkt und die übrigen Gemeinschaftspolitiken getroffenen Maßnahmen müssen die Besonderheit der Kanarischen Inseln berücksichtigen und deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung insbesondere in den Bereichen Verkehr, Steuerwesen, Soziales, in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung — unbeschadet des diesbezüglichen Rahmenprogramms der Gemeinschaft — sowie im Bereich des Umweltschutzes fördern.

TITEL III

Spezifische Maßnahmen zum Ausgleich der mit der besonderen geographischen Lage verbundenen Nachteile

- 6.1. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses treffen je nach Fall der Rat oder die Kommission die in den Nummern 6.2 bis 6.7 vorgesehenen Maßnahmen, durch die die Folgen der auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Mehraufwendungen für die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgemildert werden sollen.
- 6.2. Bei den für den Verbrauch oder die Verarbeitung wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Inselgruppe beinhaltet diese Gemeinschaftsaktion nach Maßgabe des wirtschaftlichen Bedarfs der Kanarischen Inseln und unter Berücksichtigung der lokalen Erzeugung und der traditionellen Handelsströme sowie unter Wahrung des Anteils der Warenversorgung aus der Gemeinschaft folgende Maßnahmen:
 - Befreiung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern von Abschöpfungen und/oder Zöllen; in diesem Zusammenhang wird der Versorgung der Kanarischen Inseln durch benachbarte Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit gewidmet;
 - Möglichkeit der Versorgung mit Interventionserzeugnissen der Gemeinschaft oder mit Erzeugnissen, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, zu gleichwertigen Bedingungen.

Das System beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Im Zusammenhang mit der Lieferung von Betriebsstoffen, die zur Sicherung des Fortbestandes bestimmter, für den örtlichen Markt produzierender Verarbeitungsindustrien erforderlich sind, soll dieses System es den Industrien ermöglichen, ihren Bedarf unmittelbar in Drittländern oder in der Gemeinschaft zu decken, sofern Bedarfsvorausschätzungen vorgelegt wurden, anhand deren geprüft werden kann, ob die Waren, insbesondere im Hinblick auf die Qualität, den Spezifikationen entsprechen. Insbesondere bei Zucker muß das System den Fortbestand traditioneller Handelsströme gestatten.

- b) Um zu gewährleisten, daß diese Maßnahmen sich bei den übrigen wesentlichen Erzeugnissen wie angestrebt auf die Höhe der Produktionskosten und der Verbraucherpreise auswirken, wird ein bis zum Endverbraucher reichendes Kontrollsystem eingeführt. Zum selben Zweck und sofern diese Auswirkungen als unzureichend angesehen werden, kann die Lieferung einer zu geeigneten Zeitpunkt festzulegenden Menge von Getreide in unverändertem Zustand durch die Lieferung der entsprechenden Menge Mehl ersetzt werden.
- c) In Anbetracht der Vielschichtigkeit und Vielfalt der Versorgungswege für die Kanarischen Inseln wird die Kommission beauftragt, das Funktionieren der anhand der genannten Grundsätze erlassenen Bestimmungen zu prüfen, um sie erforderlichenfalls anzupassen. Eine erste Prüfung erfolgt nach einjähriger Geltung dieser Bestimmungen.
- Als Beitrag zum Erhalt der örtlichen Getreideerzeugung wird keine Mitverantwortungsabgabe erhoben.
- 6.3. In sensiblen Zeiträumen können Kartoffellieferungen auf die Kanarischen Inseln vorübergehend begrenzt werden; diese Begrenzung ist degressiv während eines Zeitraums von zehn Wirtschaftsjahren.
- 6.4. Die Beihilfe der Gemeinschaft für den Verbrauch von Olivenöl gilt auf den Kanarischen Inseln entsprechend den Bedingungen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985.
- 6.5. Um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, dürfen Erzeugnisse, die unter die Maßnahmen gemäß Nummer 6.2 fallen, nicht in unverändertem Zustand in andere Teile der Gemeinschaft weiterversandt werden. Bei der Verarbeitung der betreffenden Erzeugnisse auf den Kanarischen Inseln gilt dieses Verbot nicht auf die herkömmlichen Ausfuhren kanarischer Erzeugnisse in die übrige Gemeinschaft.
- 6.6. Einfuhren von Rohtabak oder anderen zur Herstellung von Tabakwaren dienenden Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern werden entsprechend dem Bedarf der kanarischen Industrie, dem örtlichen Verbrauch und dem derzeitigen Handel mit Tabakwaren von Zöllen befreit, wobei Liefermöglichkeiten der Gemeinschaftserzeuger und der AKP-Staaten berücksichtigt werden.
- 6.7. Zur Entwicklung der Viehzucht für den örtlichen Bedarf werden Beihilfen für den Ankauf von Zuchttieren mit Ursprung in der Gemeinschaft eingeführt. Solange die örtliche Erzeugung noch nicht ein zufriedenstellendes Niveau erreicht hat, kann diese Regelung, auf degressive Mengen beschränkt, durch vorübergehende Begleitmaßnahmen ergänzt werden, die den Ankauf von Masttieren (Rindern und Schweinen) sowie die Versorgung mit bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Schweine-, Rind- oder Geflügelfleisch erleichtern sollen. Hierbei wird die Befreiung der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern von Abschöpfungen mit einer Beihilfe für die Lieferung dieser Erzeugnisse aus anderen Teilen der Gemeinschaft kombiniert, um diesen Erzeugnissen den Marktzugang zu gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen. Nach vierjähriger Anwendung dieses Systems wird es einer Prüfung unterzogen.
- 7.1. Auf mit Unterlagen versehenen Antrag der zuständigen spanischen Behörden werden für bestimmte sensible Erzeugnisse — insbesondere hinsichtlich mengenmäßiger Beschränkungen — von Fall zu Fall besondere Zollmaßnahmen oder Abweichungen von der gemeinsamen Handelspolitik in Aussicht genommen:

- Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten eines bestimmten Sektors der örtlichen Erzeugung für den örtlichen oder touristischen Verbrauch zum Zwecke der Beibehaltung einer Abgabenbefreiung, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 Geltung hatte;
- Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu Verbrauchsgütern wie Textilien, Kleidern, optischen und elektronischen Geräten oder Verkehrsmitteln.

- 7.2. Die in Nummer 7.1 genannten Maßnahmen müssen dem internen kanarischen Markt genau angepaßt werden, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden. Die Geltung solcher Maßnahmen muß im Prinzip auf den in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 für die schrittweise Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Kanarischen Inseln vorgesehenen Zeitraum begrenzt werden. Im letzten Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung der getroffenen Maßnahmen und eine Überprüfung der Situation vor.
8. Der aktive Veredelungsverkehr in den Freizonen der Kanarischen Inseln fällt nicht unter die in dieser Regelung vorgesehenen wirtschaftlichen Bedingungen.

TITEL IV

Spezifische Maßnahmen zur Produktionsförderung auf den Kanarischen Inseln

9. In Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Bananensektors für die Kanarischen Inseln und der angestrebten Sicherstellung eines angemessenen Lebensniveaus für die Erzeuger beschließt die Kommission bereits vor der Verabschiedung gemeinsamer Regelungen Strukturmaßnahmen für diesen Sektor. Um die Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zu verbessern, werden Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Forschung, Ernte, Aufmachung und Verarbeitung, Verkehr, Lagerung, Vertrieb und Absatzförderung ergriffen.
- 10.1. Spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden dieses Beschlusses treffen jeweils der Rat oder die Kommission die unter den Nummern 10.2 bis 10.6 vorgesehenen Maßnahmen.
- 10.2. Die Maßnahmen für den Obst- und Gemüsektor sowie für den Sektor lebende Blumen und Pflanzen können folgendes beinhalten:
- eine befristete Beihilfe je Hektar für die Durchführung von Initiativprogrammen zur Diversifizierung der Erzeugung und/oder zur Qualitätsverbesserung durch Erzeuger, Erzeugergemeinschaften oder -organisationen; diese Programme dienen — ohne Berücksichtigung des Tomatenanbaus — insbesondere der Entwicklung der Südfrüchteerzeugung. Die Beihilfe kann aufgestockt werden, falls diese Programme technische Hilfsmaßnahmen vorsehen;
 - Vermarktungsbeihilfen für Südfrüchte, deren Handelsabsatz im Rahmen von Verträgen zwischen kanarischen Erzeugern und Wirtschaftsteilnehmern in anderen Teilen der Gemeinschaft je Erzeugnis 10 000 Tonnen nicht überschreitet;
 - Finanzierung einer wirtschaftlich ausgerichteten Untersuchung der derzeitigen und künftigen Entwicklung des Sektors der Obst- und Gemüseverarbeitung, vor allem bei Südfrüchten.

- 10.3. Weitere Maßnahmen zur Stützung der internen, für den örtlichen Verbrauch bestimmten Produktion können folgendes beinhalten:
- eine je Hektar gewährte Sonderbeihilfe für den Kartoffelanbau auf den derzeit dafür verwendeten Flächen;
 - mit Rücksicht auf den traditionellen Konsum des auf den Inseln produzierten Weins, Befreiung von der obligatorischen Destillation und Nichtanwendung der im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen freiwilligen Destillation sowie Nichtanwendung der Rodungsprämie;
 - Festsetzung einer Milchquote in angemessener Höhe, um die kanarische Erzeugung zu fördern, ohne die traditionellen Handelsströme zu beeinträchtigen;
 - Sonderbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und -organisationen für die Durchführung von Ausbildungs- und technischen Hilfsprogrammen bei tierischen Erzeugnissen für den örtlichen Markt;
 - Sonderbeihilfe zur Stützung von Erzeugnissen der traditionellen kanarischen Tierzucht, die zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind.
- 10.4. Um die landwirtschaftlichen Erzeuger der Kanarischen Inseln zur Lieferung von Qualitätserzeugnissen anzuregen und deren Vermarktung zu fördern, kann die Gemeinschaft die Gestaltung eines graphischen Symbols und dessen Verbreitung finanzieren.
- 10.5. Die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/27/EWG⁽²⁾, wird entsprechend der besonderen Situation des Pflanzenschutzes der Kanarischen Inseln angepaßt.
- 10.6. Um den spezifischen Problemen der kanarischen Landwirtschaft Rechnung zu tragen, können ausnahmsweise aufgrund begründeter Anträge der spanischen Behörden Ausnahmeregelungen zu den Bestimmungen erlassen werden, die die Gewährung bestimmter Strukturbeihilfen begrenzen oder untersagen.
- 11.1. Bei den Fischereierzeugnissen wird eine Regelung zur Aufstockung der Beihilfen für innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 zu bildende Erzeugerorganisationen erlassen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Anerkennung gilt.
- 11.2. In Anbetracht der besonderen Lage des Sardinienmarktes und des diesbezüglichen Preisproblems auf den Kanarischen Inseln kommt gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89⁽⁴⁾, ein Anpassungskoeffizient für im Gebiet der Kanarischen Inseln vermarktete Sardinien zur Anwendung. Binnen zwei Jahren nach der tatsächlichen Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation auf den Kanarischen Inseln prüft die Kommission die Möglichkeit, eine Regelung zur Preisannäherung einzuführen. Da die Preisregelung der Gemeinschaft nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn die zum Kauf angebotenen Erzeugnisse allen Marktteilnehmern zugänglich sind, ergreifen Spanien und die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Vermarktungsbedingungen für Sardinien auf den Kanarischen Inseln diesem Erfordernis entsprechen.
- 11.3. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Bereich des Welthandels bemüht sich die Gemeinschaft darum, von ihren Handelspartnern Vergünstigungen zu erhalten, um die Ausfuhr von Kopffüßern aus der Gemeinschaft in die betreffenden Länder zu erleichtern.

TITEL V

Schlußbestimmung

12. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die bei der Durchführung des POSEICAN-Programms erzielten Fortschritte und schlägt gegebenenfalls die zur Erreichung der Ziele des Titels I erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Juni 1991

**über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insel-
lage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (POSEIMA)**

(91/315/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 113 und 235,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals; insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf geänderten Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die autonomen portugiesischen Regionen Azoren und Madeira wurden durch die Beitrittsakte Portugals politisch und wirtschaftlich in die Gemeinschaft integriert, wobei allerdings auf einige ihrer besonderen Probleme durch punktuelle Ausnahmeregelungen für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken Rücksicht genommen wurde.

In einer der Beitrittsakte beigefügten gemeinsamen Erklärung haben die Mitgliedstaaten die Organe der Gemeinschaft aufgefordert, der Entwicklungspolitik für die beiden Inselgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, „deren Ziel die Überwindung der Nachteile dieser Gebiete ist, die sich aus ihrer räumlichen Entfernung zum europäischen Festland, ihrer besonderen Landschaftsgestalt, den schweren Infrastrukturmängeln und ihrem wirtschaftlichen Rückstand ergeben“.

In der Entschließung vom 14. April 1989 über die Gemeinschaftsprogramme für die autonomen portugiesischen Regionen⁽⁴⁾ gab das Europäische Parlament seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Insellage und extreme Abgelegenheit der Azoren und Madeiras eine Sonderbehandlung durch die Gemeinschaft rechtfertigen.

Die Azoren und Madeira weisen einen erheblichen strukturellen Rückstand auf, der auf zahlreiche dauerhafte und zusammenwirkende Nachteile wie ihre Insellage, ihre

Abgelegenheit, die geringe Fläche, das geographische Relief und die ungünstigen Klimaverhältnisse zurückzuführen ist und der ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung sehr erschwert, so daß diese beiden Inselgruppen zu den am meisten benachteiligten Regionen der Gemeinschaft gehören. In Anbetracht dieser besonderen Nachteile ist eine wirkungsvollere Unterstützung durch die Gemeinschaft unerlässlich, damit gewährleistet ist, daß die Azoren und Madeira voll und ganz an der dynamischen Entwicklung des Binnenmarktes teilhaben. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft besteht einerseits in den Interventionen der reformierten Strukturfonds entsprechend der den Regionen des Ziels Nr. 1 zuerkannten Priorität, andererseits und ergänzend hierzu in der Berücksichtigung der besonderen Nachteile der Azoren und Madeiras bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken, und zwar in Anlehnung an das Konzept der Gemeinschaft für die Regionen in extremer Randlage, dessen erste konkrete Umsetzung die Annahme und Durchführung des POSEIDOM-Programms für die französischen Übersee-Departements war.

Mit Rücksicht auf die besonderen Sachzwänge der Azoren und Madeiras bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken ist ein umfassendes und mehrere Sektoren einbeziehendes Konzept erforderlich. Alle Maßnahmen sind daher aufeinander abzustimmen und im Rahmen eines umfassenden Aktionsprogramms einzuleiten, das den Erlaß von Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen einschließt.

Dieses Programm muß auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 1992 je nach Fall entweder vom Rat oder von der Kommission zu verabschiedenden Rechtsakte durchgeführt werden. In Anbetracht der dauerhaften Nachteile der Azoren und Madeiras könnten bestimmte Elemente dieses Programms über den für die Vollendung des Binnenmarktes vorgesehenen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden.

Das Programm beruht auf den beiden Grundsätzen der Zugehörigkeit der Azoren und Madeiras zur Gemeinschaft sowie der Anerkennung ihrer regionalen Gegebenheiten aufgrund ihrer besonderen geographischen Lage.

Bei den Maßnahmen dieses Programms müssen die Besonderheiten und Nachteile der Azoren und Madeiras berücksichtigt werden, ohne die Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 81 vom 26. 3. 1991, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 30. Mai 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989, S. 321.

gefährden. Daher müssen die wirtschaftlichen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen auf das Gebiet der Azoren und Madeiras beschränkt bleiben, ohne unmittelbar das Funktionieren des gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen.

Zu den Gemeinschaftspolitiken gehören bereits zahlreiche Instrumente und Programme, die auf bestimmte Probleme und besondere Nachteile der Azoren und Madeiras abgestimmt sind, und zwar insbesondere in den Bereichen Fischerei, Energie, Umwelt, Handwerk sowie Forschung und Entwicklung. Der optimale Einsatz dieser Instrumente und Programme auf den Azoren und auf Madeira ist dadurch zu gewährleisten, daß ihre Bekanntmachung in diesen entfernten Regionen gefördert und geeignete technische Hilfsmaßnahmen erarbeitet werden.

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft müssen die spezifischen Probleme der Azoren und Madeiras berücksichtigen; vor allem in den Bereichen, in denen die Anfälligkeit der Inseln besonders deutlich zutage tritt, wie beispielsweise Verkehr, Fischerei, Steuerwesen, Soziales, Forschung und Entwicklung, muß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert und insbesondere in Anbetracht des für die Azoren und Madeira besonders großen Risikos ökologischer oder natürlicher Katastrophen für den Umweltschutz gesorgt werden.

Im steuerlichen Bereich führt die Berücksichtigung der besonderen Probleme der Azoren und Madeiras zur Anerkennung einer in diesen Regionen geltenden besonderen indirekten Besteuerung, die mit dem Vertrag vereinbar ist und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen soll.

Um die mit der Entfernung und Insellage verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden, sind im Rahmen der Leitlinien der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik möglichst kostengünstige regelmäßige Verkehrsverbindungen von großer Bedeutung. Der Luftverkehr dient der regionalen Entwicklung, so daß in partnerschaftlicher Zusammenarbeit geeignete Wege zu seiner zunehmenden Liberalisierung gesucht werden sollten.

Die besonders weite Entfernung der Azoren und Madeiras von Lieferquellen von Waren, die zur Erzeugung lebenswichtiger Bedarfsgüter in bestimmten Bereichen des Nahrungsmittelsektors oder zur Verarbeitung auf den beiden Inselgruppen benötigt werden, bürdet diesen Regionen Lasten auf, die für diese Bereiche einen großen Nachteil darstellen. Für die betreffenden Produkte sollte daher eine besondere Versorgungsregelung geschaffen werden, die auf die örtliche Bedarfsdeckung begrenzt ist und die örtliche Produktion sowie traditionelle Handelsströme berücksichtigt.

Die außerordentlich weite Entfernung der Azoren und Madeiras von den Lieferquellen für raffinierte Mineralöl-erzeugnisse in Verbindung mit einer hohen Abhängigkeit der Energieversorgung dieser Regionen von diesen Erzeugnissen und mit der Zersplitterung ihres Marktes führt für diese Regionen zu erheblichen Versorgungs-

mehrkosten im Vergleich zu den Kontinentalregionen Portugals. Für diese Mehrkosten werden zur Zeit regionale Haushaltsmittel eingesetzt, wodurch die Handlungsfähigkeit der Region im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eingeschränkt wird. Um das Verhältnis von Energieangebot und -nachfrage auf den Inseln zu verbessern, sollten die Mehrkosten durch eine vorübergehende Finanzhilfe der Gemeinschaft aufgefangen werden, die an die Durchführung von Programmen zur Investitionsförderung im Energiebereich und zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen seitens dieser beiden betroffenen Regionen gebunden ist.

Freizonen können für abgelegene Inselregionen wie die Azoren und Madeira ein wirksames Instrument zur wirtschaftlichen Entwicklung sein. In Anbetracht der geographischen Sonderlage können Zollmaßnahmen im Hinblick auf die für die Freizonen der Azoren und Madeiras geltenden Regelungen angemessen sein.

Die Abhängigkeit der Azoren und Madeiras von der Versorgung mit Stahlerzeugnissen rechtfertigt es, daß besonders darauf geachtet wird, für die betroffenen Erzeugnisse angemessene Preise beizubehalten.

Die spezifischen Erzeugungsbedingungen auf den Azoren und Madeira müssen bei der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik besonders berücksichtigt werden. Diesbezüglich sollten geeignete Maßnahmen zur Unterstützung des Obst- und Gemüsesektors sowie des Sektors der lebenden Pflanzen und Blumen ergriffen werden; mit diesen Maßnahmen soll insbesondere die Erzeugung von tropischen Früchten gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die Madeira-Banane wegen ihrer großen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung für die Region und aus Gründen des ökologischen Gleichgewichts und Landschaftsschutzes. Angesichts der besonderen Bedeutung des Milchsektors bei der Wirtschaftstätigkeit der Azoren und seiner schwer zu ersetzenden Rolle als Faktor für die Präsenz der Erwerbsbevölkerung der Inselgruppe sind ferner weitere wirtschaftliche oder strukturelle Maßnahmen zur Stützung dieser herkömmlichen Erzeugung angebracht.

Es sind Maßnahmen im Fischereisektor erforderlich, da dieser für die zwei Inselgruppen von großer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist.

In sozialer Hinsicht außerordentlich bedeutsam ist in beiden Regionen der Fortbestand des Handwerks, so daß von der Gemeinschaft ergänzend zu den im gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Maßnahmen spezifische Vorkehrungen zu treffen sind. Diese sollten die Berufsbildung, den Zugang zu und die Verwendung von neuen Technologien sowie die Erschließung neuer Märkte fördern.

Die Erarbeitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen erfordern die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen nationalen und regionalen Behörden. Im Wege dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird dafür gesorgt,

daß die in diesem Programm vorgesehenen und die sonstigen nationalen und regionalen Maßnahmen einander ergänzen.

Portugal und die betroffenen Regionen müssen die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen bei der Ausarbeitung künftiger Regionalentwicklungspläne berücksichtigen. Entsprechend ihren Befugnissen sorgt die Kommission für die Abstimmung dieses Programms mit den Interventionen der Strukturfonds sowie den übrigen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Für Madeira und die Azoren wird das im Anhang enthaltene Aktionsprogramm „POSEIMA“ (Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Azoren und Madeira zurückzuführenden Probleme) — nachstehend „POSEIMA-Programm“ genannt — beschlossen. Es findet auf die gesetzgeberischen Maßnahmen und die finanziellen Verpflichtungen Anwendung.

(2) Entsprechend seinen im Vertrag vorgesehenen Befugnissen erläßt der Rat die zur Durchführung des Programms erforderlichen Bestimmungen und ersucht

die Kommission, ihm baldmöglichst diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 2

Die in dem Programm vorgesehenen Mittel zur Finanzierung der die Agrarstruktur, die Energie und das Handwerk betreffenden Maßnahmen werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am 1. Juli 1991 wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

ANHANG

PROGRAMM ZUR LÖSUNG DER SPEZIFISCH AUF DIE ABGELEGENHEIT UND INSEL-LAGE MADEIRAS UND DER AZOREN ZURÜCKZUFÜHRENDEN PROBLEME (POSEIMA)

TITEL I

Allgemeine Grundsätze

1. Das POSEIMA-Programm beruht auf dem doppelten Grundsatz der Zugehörigkeit Madeiras und der Azoren zur Gemeinschaft und der Anerkennung der regionalen Realität, die durch die besonderen Merkmale und Sachzwänge der betreffenden Gebiete im Vergleich zur gesamten Gemeinschaft gekennzeichnet ist.
2. Die mit dem POSEIMA-Programm vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen werden im Prinzip bis zum 31. Dezember 1992 ins Werk gesetzt; die dazu erforderlichen Rechtsakte werden jeweils vom Rat oder von der Kommission gemäß den Bestimmungen und Verfahren des Vertrages erlassen.
- 3.1. Das POSEIMA-Programm unterstützt die Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrages, indem es zur Verwirklichung folgender Einzelziele beiträgt:
 - bessere Eingliederung Madeiras und der Azoren in die Gemeinschaft durch die Festlegung eines geeigneten Rahmens für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken in dieser Region;
 - vollständige Einbeziehung der Azoren und Madeiras in die Dynamik des Binnenmarktes durch die optimale Ausschöpfung der bereits bestehenden Gemeinschaftsvorschriften und -instrumente;
 - Beitrag zum Aufholen des wirtschaftlichen und sozialen Rückstandes der Azoren und Madeiras, insbesondere durch die Finanzierung der im POSEIMA-Programm vorgesehenen Einzelmaßnahmen durch die Gemeinschaft.
- 3.2. Portugal und die betroffenen Regionen berücksichtigen die einzelnen Maßnahmen und Aktionen nach dem POSEIMA-Programm bei der Ausarbeitung künftiger Regionalentwicklungspläne. Entsprechend ihren Befugnissen sorgt die Kommission für die Abstimmung der Maßnahmen nach dem POSEIMA-Programm mit den Interventionen der Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft.
- 3.3. Die Ausarbeitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der im POSEIMA-Programm vorgesehenen Aktionen und Maßnahmen geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Kommission mit den zuständigen nationalen und regionalen Behörden. Die Aktionen im Rahmen des POSEIMA-Programms und Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene werden soweit wie möglich aufeinander abgestimmt.

4. Die mit dem POSEIMA-Programm vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen müssen den Besonderheiten und Sachzwängen der Azoren und Madeiras Rechnung tragen, ohne die Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu gefährden.

TITEL II

Optimale Ausschöpfung der bestehenden Gemeinschaftspolitiken und -instrumente

5. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Portugal und den beiden betroffenen Regionen gewährleistet die Kommission im Rahmen der bestehenden Vorschriften die optimale Ausschöpfung der bestehenden Gemeinschaftsinstrumente und -programme für die Azoren und Madeira, und zwar insbesondere durch die Förderung ihrer Bekanntmachung in diesen weit abgelegenen Regionen und durch die Entwicklung geeigneter technischer Hilfsmaßnahmen.

TITEL III

Durchführung der Gemeinschaftspolitiken auf den Azoren und Madeira

6. Die Richtlinien und sonstigen im Hinblick auf den Binnenmarkt und die übrigen Gemeinschaftspolitiken getroffenen Maßnahmen müssen die Besonderheit der Azoren und Madeiras berücksichtigen und deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Fischerei, Steuerwesen, Soziales in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung — unbeschadet des diesbezüglichen Rahmenprogramms der Gemeinschaft — sowie im Bereich des Umweltschutzes fördern.
- 7.1. Mit Rücksicht auf die Sonderstellung der Azoren und Madeiras im Rahmen der Steuervorschriften der Gemeinschaft muß das eigene indirekte Steuersystem dieser Regionen, das mit den Vorschriften des Vertrages vereinbar ist und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen soll, anerkannt werden.
- 7.2. In bezug auf die Mehrwertsteuer führt diese Anerkennung zur Beibehaltung einer Sonderregelung für die Azoren und Madeira gemäß der Beitrittsakte.
- 7.3. Unter Berücksichtigung der mit der extremen Randlage verbundenen Probleme werden die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Mineralölerzeugnisse nach dem 31. Dezember 1992 im allgemeinen Rahmen der Vorschläge der Kommission zu den Verbrauchsteuern angemessen behandelt.
8. Die Gemeinschaft und Portugal ergreifen im Rahmen der Leitlinien der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik alle notwendigen Maßnahmen, um den verschiedenen Fluggesellschaften der Gemeinschaft, insbesondere den regionalen Fluggesellschaften, den Anflug der Azoren und Madeiras zu ermöglichen und auf diese Weise zu ihrer Entwicklung beizutragen.

TITEL IV

Spezifische Maßnahmen zum Ausgleich der mit der besonderen geographischen Lage verbundenen Nachteile

9.1. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses treffen je nach Fall entweder der Rat oder die Kommission die in den Nummern 9.2 bis 9.5 vorgesehenen Maßnahmen, durch die die Folgen der auf die Abgelegenheit und die Insellage der Azoren und Madeiras zurückzuführenden Mehraufwendungen für die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgemildert werden sollen.

9.2. Bei den für den Verbrauch oder die Verarbeitung wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser beiden Regionen beinhaltet diese Gemeinschaftsaktion nach Maßgabe des wirtschaftlichen Bedarfs der Azoren und Madeiras unter Berücksichtigung der lokalen Erzeugung und traditionellen Handelsströme sowie unter Wahrung des Anteils der Warenversorgung aus der übrigen Gemeinschaft folgende Maßnahmen :

- Befreiung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern von Abschöpfungen und/oder Zöllen sowie von den in Artikel 240 der Beitrittsakte vorgesehenen Beträgen ;
- Möglichkeit der Versorgung mit Interventionserzeugnissen der Gemeinschaft oder mit Erzeugnissen, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, zu gleichwertigen Bedingungen und ohne Anwendung der in dem genannten Artikel 240 vorgesehenen Beträge.

Das System beruht auf folgenden Grundsätzen :

- Die entsprechenden Versorgungsmengen werden jährlich in einer Vorausschau festgelegt.
- Um zu gewährleisten, daß sich diese Maßnahmen in angestrebter Weise auf die Produktionskosten und Verbraucherpreise auswirken, ist ein Kontrollmechanismus bis zum Endverbraucher vorzusehen.
- Bei der Rohzuckerversorgung der Azoren gilt das System solange, bis die Entwicklung der örtlichen Zuckerrübenproduktion die Nachfrage der Azoren deckt und die Gesamtmenge von raffiniertem Zucker für die Azoren 10 000 Tonnen nicht überschreitet.
- Bei der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Mischfutter gilt das System vorübergehend, bis die Futtermittelindustrie modernisiert wurde und sich ihre Kapazitäten entsprechend erhöht haben, um unter Berücksichtigung der vor Ort produzierten Mengen die Nachfrage des örtlichen Marktes zu decken und damit der Industrie der betreffenden Regionen nicht zu schaden. Diese Maßnahme kann während dreier Wirtschaftsjahre für Erzeugnisse der KN-Codes 2309 90 31, 33, 41, 43, 51 und 53 zur Anwendung kommen.

9.3. Zur Verbesserung des Erbgutes können den Azoren Beihilfen für den Ankauf von Zuchttieren aus der Gemeinschaft gewährt werden.

9.4. Es werden Sondermaßnahmen ergriffen, um auf Madeira die Entwicklung der Tierzucht zur Deckung der örtlichen Nachfrage zu fördern :

- Beihilfen für den Ankauf von Zuchttieren (Rinder, Schweine, Kühen und Bruteier) mit Ursprung in der Gemeinschaft ;

— vorübergehende und auf degressive Mengen beschränkte Befreiung von den Abschöpfungen und/oder Zöllen beim Ankauf von Mastrindern mit Ursprung in Drittländern solange die örtliche Produktion noch nicht entsprechend entwickelt ist ; es wird eine Absatzbeihilfe für Gemeinschaftserzeugnisse gewährt, um diesen den Marktzugang zu gleichwertigen Bedingungen zu gestatten. Nach vierjähriger Anwendung dieses Systems wird eine Überprüfung vorgenommen.

9.5. Ausschließlich für die Herstellung von Likörwein auf Madeira wird eine Beihilfe für den Ankauf von konzentriertem rektifiziertem Traubenmost und, solange das Ergebnis einer Durchführbarkeitsstudie über den Bau einer Brennerei noch nicht vorliegt, von Weingeist in der Gemeinschaft vorgesehen.

10.1. Im Laufe des Jahres 1991 wird für drei Jahre und entsprechend den in den Nummern 10.2 bis 10.5 festgelegten Bedingungen eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft eingeführt, um die Mehrkosten für die Mineralölversorgung der Azoren und Madeiras auszugleichen.

10.2. Die durch die Gemeinschaftsbeihilfe auszugleichenden Mehrkosten betreffen die Beförderung der Mineralölzeugnisse auf dem Seeweg zwischen dem Kontinent und den Hauptlagern auf den Azoren und Madeira sowie zwischen diesen Hauptlagern und den auf den übrigen Inseln dieser beiden Inselgruppen gelegenen Nebenlagern.

10.3. Als Bezugsjahr für die Berechnung der Höhe dieser Gemeinschaftsbeihilfe gilt das Jahr 1989. Angerechnet werden lediglich die Kosten für die Beförderung auf dem Seeweg mit Ausnahme der Kosten für die Lagerung und den Vertrieb auf den Inseln ; hierbei werden nur die tatsächlich während des Jahres 1989 beförderten Mineralölmengen, die durchschnittlichen Beförderungskosten des Jahres 1989 je nach Erzeugniskategorie sowie der durchschnittliche Wechselkurs ECU/Escudo desselben Jahres berücksichtigt.

10.4. Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von drei Jahren vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 gewährt. Während dieser drei Jahre bleibt die jährliche Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe der anhand der Angaben des Bezugsjahres (1989) berechneten Versorgungsmehrkosten konstant. Zum Schluß dieses Dreijahreszeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Maßnahme vor und überprüft die Lage.

10.5. Die Gemeinschaftsbeihilfe wird unter der Bedingung gewährt, daß die geförderten Regionen im gleichen Zeitraum mindestens 50 % des gemeinschaftlichen Beihilfebetrages für Investitionsförderprogramme in den Bereichen Energieeinsparung und Entwicklung örtlicher und erneuerbarer Energiequellen aufwenden, um dort das Verhältnis von Energieangebot und -nachfrage zu verbessern. Die Regionalbehörden legen der Kommission jährlich einen Bericht vor, damit sie prüfen kann, ob diese Bedingung erfüllt ist.

11. Für die in den Freizonen der Azoren und Madeiras durchgeführten Maßnahmen im aktiven Veredelungsverkehr gelten nicht die in dieser Regelung vorgesehenen wirtschaftlichen Bedingungen.

12. Die Kommission trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür Sorge, daß für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen der Eisen- und Stahlindustrie angemessene Preise beibehalten werden können.

TITEL V

Spezifische Maßnahmen zur Produktionsförderung auf Madeira und den Azoren

13. In Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Bananensektors für Madeira und der angestrebten Sicherstellung eines angemessenen Lebensniveau für die Erzeuger beschließt die Kommission bereits vor der Verabschiedung gemeinsamer Regelungen Strukturmaßnahmen für diesen Sektor. Um die Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zu verbessern, werden Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Forschung, Ernte, Aufmachung und Verarbeitung, Verkehr, Lagerung, Vertrieb und Absatzförderung ergriffen.
- 14.1. Spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden dieses Beschlusses treffen entweder der Rat oder die Kommission die Maßnahmen gemäß den Nummern 14.2 bis 14.9.
- 14.2. Die Maßnahmen für den Obst- und Gemüsesektor sowie für den Sektor lebende Blumen und Pflanzen auf den Azoren und Madeira können folgendes beinhalten :
- eine befristete Beihilfe je Hektar für die Durchführung von Initiativprogrammen zur Diversifizierung der Erzeugung und/oder zur Qualitätsverbesserung durch Erzeuger, Erzeugergemeinschaften oder -organisationen ; diese Programme dienen insbesondere der Entwicklung der Südfrüchteerzeugung. Die Beihilfe wird aufgestockt, falls diese Programme technische Hilfsmaßnahmen vorsehen ;
 - Vermarktungsbeihilfen für Südfrüchte, deren Handelsabsatz im Rahmen von Verträgen zwischen Erzeugern der beiden betreffenden Regionen und Wirtschaftsteilnehmern in anderen Teilen der Gemeinschaft je Erzeugnis und je Region 3 000 Tonnen nicht überschreitet ;
 - Finanzierung einer wirtschaftlich ausgerichteten Untersuchung der derzeitigen und künftigen Entwicklung des Sektors der Obst- und Gemüseverarbeitung, vor allem bei Südfrüchten.
- 14.3. Weitere Maßnahmen zur Förderung der örtlichen Erzeugung von Madeira können folgendes beinhalten :
- eine je Hektar gewährte Sonderbeihilfe für den Kartoffelanbau auf den derzeit dafür verwendeten Flächen ;
 - für Zuckerrohr :
 - eine je Hektar gewährte Sonderbeihilfe für Erzeuger, Erzeugergemeinschaften oder -organisationen für den Anbau von Zuckerrohr im Rahmen eines von den portugiesischen Behörden vorzulegenden Umstrukturierungsplans ; nach Ablauf von fünf Jahren kann diese Beihilfe nur noch Erzeugergemeinschaften oder -organisationen gewährt werden ;
 - eine Beihilfe zur direkten Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zuckersirup („Mel de cana“) oder zu Rum als Ausgleich für einen dem Zuckerrohrerzeuger gezahlten Mindestpreis ;
 - eine Sonderbeihilfe für Weintrauben zur Herstellung von Qualitätsweinen b. A., die Erzeugern, Erzeugergemeinschaften oder -organisationen vorbehaltlich einer angemessenen Begrenzung des Ertrags je Hektar gewährt wird. An Brennereien gelieferte Mengen können hierbei nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf von fünf Jahren wird diese Beihilfe nur noch Erzeugergemeinschaften oder -organisationen gewährt ;
 - eine Sonderbeihilfe für Erzeugnisse der traditionellen Tierzucht Madeiras, die für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind (Frischmilch und Frischfleisch).
- 14.4. Es können weitere Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Erzeugung der Azoren getroffen werden :
- für Zuckerrüben :
 - eine Pauschalbeihilfe je Hektar zur Entwicklung der örtlichen Erzeugung bis zu einer Menge, die der Erzeugung von 10 000 Tonnen Zucker entspricht ;
 - eine Sonderbeihilfe für die Verarbeitung der örtlich erzeugten Zuckerrüben zu Weißzucker, um die Versorgungskosten zu stabilisieren ;
 - Sonderbeihilfen je Hektar für Kartoffelsaatgut, begrenzt auf 200 Hektar und für Chicoreesaatgut, begrenzt auf 400 Hektar ;
 - eine Sonderbeihilfe zur Tabakernte für die traditionelle örtliche Erzeugung von Tabakblättern bis zu den garantierten Höchstmengen ;
 - eine vorübergehende Beihilfe je Hektar für den Anbau von Wein für die Herstellung von Qualitätsweinen b. A., die Erzeugern, Erzeugergemeinschaften und -organisationen, begrenzt auf eine Fläche von 1 700 Hektar, gewährt wird, solange die Umstrukturierung noch keine Wirkung zeigt ;
 - eine Sonderbeihilfe für den Fortbestand der traditionellen Wirtschaftstätigkeiten im Milchsektor ;
 - eine zusätzliche Sonderbeihilfe für die Mast von männlichen Rindern in den Grenzen der traditionellen Produktion.
- 14.5. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Madeira und die Azoren im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich in den Schutz vor bestimmten Krankheiten und Schadorganismen einzubeziehen, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden. Die Gemeinschaft kann einen finanziellen Beitrag zu Bekämpfungs- oder Tilgungsprogrammen leisten.
- 14.6. Um die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie gegebenenfalls der Fischereierzeugnisse Madeiras und der Azoren zu verbessern und deren Vermarktung zu fördern, kann die Gemeinschaft für jede dieser Regionen den Entwurf eines graphischen Symbols und dessen Verbreitung finanzieren.
- 14.7. Um den spezifischen Problemen der Landwirtschaft auf den Azoren und Madeira Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung der bereits zugunsten Portugals getroffenen Maßnahmen können ausnahmsweise aufgrund begründeter Anträge der portugiesischen Behörden Ausnahmeregelungen zu Bestimmungen erlassen werden, die die Gewährung bestimmter Strukturbeihilfen begrenzen oder untersagen.

- 14.8. Weitere Strukturmaßnahmen können im Rahmen von Programmen der portugiesischen Behörden in Betracht gezogen werden, insbesondere :
- a) für Madeira :
- Beihilfen namentlich zur Produktionsverbesserung und -diversifizierung sowie zur Qualitätsverbesserung, insbesondere in den Sektoren Wein, Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen, Tierzucht, Wälder sowie im Fischereisektor ;
- b) für die Azoren :
- Beihilfen namentlich zur Produktionsverbesserung und -diversifizierung sowie zur Qualitätsverbesserung, insbesondere in den Sektoren Milch, Tierzucht, Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen, Wein, Wälder sowie im Fischereisektor ;
 - eine Beihilfe zur Berücksichtigung der Mehraufwendungen in der Landwirtschaft für Schutzmaßnahmen gegen Naturkatastrophen sowie eine Beihilfe für Diversifikationsproduktionen zur Gründung eines Solidaritätsfonds, der dazu beitragen soll, das durch Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogene Produktionspotential wieder aufzubauen.
- 14.9. Abgesehen von der spezifischen Untersuchung nach Nummer 14.2 werden auf Antrag der portugiesischen Behörden im Agrarsektor, und zwar insbesondere für Madeira-Wein und im Fischereisektor Untersuchungen durchgeführt. Im Fischereisektor wird die Untersuchung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90⁽²⁾, und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89⁽³⁾, vorgenommen.
15. Bei den Fischereierzeugnissen der Azoren wird eine Regelung zur Aufstockung der Beihilfen für innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des POSEIMA-Programms zu bildende Erzeugerorganisationen erlassen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Anerkennung gilt.
- 16.1. Es findet eine Gemeinschaftsaktion für Handwerksbetriebe auf den Azoren und Madeira statt, die die Bereiche Berufsbildung, Zugang zu und Verwendung von neuen Technologien sowie den Zugang zu neuen Märkten zum Gegenstand hat.
- 16.2. Die Vorhaben werden partnerschaftlich, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen und lokalen Behörden ausgewählt und müssen auf die in diesen beiden Regionen entsprechend dem gemeinschaftlichen Förderkonzept und den Gemeinschaftsinitiativen durchgeführten Aktionen sowie die Maßnahmen abgestimmt werden, die die Kommission in anderen Regionen der Gemeinschaft trifft.
- 16.3. Die Kommission und der Mitgliedstaat ergreifen alle Maßnahmen, um die Verbreitung und Nutzung der bereits im Rahmen der Unternehmenspolitik der Gemeinschaft bestehenden Programme zu fördern, damit die Produktivität des Handwerks auf den Azoren und Madeira verbessert und der Absatz auf dem Gemeinschaftsmarkt gesteigert wird.

TITEL VI

Schlußbestimmung

17. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Parlament jährlich Bericht über die bei der Durchführung des POSEIMA-Programms erzielten Fortschritte und schlägt gegebenenfalls die zur Erreichung der Ziele des Titels I erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989, S. 1.